Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 513. **Dienstag** den 8. October 1901. 95. Jahrgang.

Unterschiede des Handelsrechts vom bürgerlichen Recht.

Dr. B. Durch unser neues Bürgerliches Gesetzbuch sind die Puncte, in denen der Handelsverkehr anders, und zwar strenger, beurtheilt wurde, als der bürgerliche Verkehr, bedeutend vermindert. Man merkt dies schon auf den ersten Blick an dem geringen Umfange, den die allgemeinen Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuches über Handelsgeschäfte und insbesondere über den Handelskauf einnehmen. Aber eine gleichmäßige Anwendung aller Grundsätze des bürgerlichen Rechts auf den Handelsverkehr erscheint doch nicht angängig, da letzterer in mehrfacher Beziehung freiere Beweglichkeit und andererseits strengere Haftung für die übernommenen Verpflichtungen erfordert. Dies zeigt sich schon in der Form, welche für den Abschluß der Geschäfte erfordert wird.

Zwar gilt schon nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Regel, daß die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt ist. Doch macht das Bürgerliche Gesetzbuch hiervon eine Anzahl von Ausnahmen; insbesondere fordert es für die Verbürgung die Schriftform, desgleichen für das Anerkenntniß oder das Versprechen einer Schuld, wenn nicht zugleich der Schuldgrund angegeben wird. Also die Erklärung: „Ich bekenne, Ihnen 1000 Mark schuldig zu sein", ist nach bürgerlichem Rechte ungültig, wenn nicht der Schuldgrund, z. B. für käuflich erhaltene Waaren oder als Miethe oder aus einem Darlehn, hinzugefügt wird. Für den Handelsverkehr soll hier Schriftform nicht erforderlich sein. Die blos mündliche Zusage eines Kaufmanns, eine Summe zu zahlen, das blos mündliche Anerkenntniß seiner Schuld, sowie die mündliche Bürgschaftsübernahme ist also völlig wirksam. Dies gilt jedoch nur für die sogenannten Vollkaufleute, nicht aber für Handwerker und Kleingewerbetreibende, deren Firma nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Für diese Personen bleibt es bei den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Verbürgung, ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß nur schriftlich giltig erfolgen kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch überträgt bei Vertragsstrafen (Conventionalstrafen) den Gerichten die Befugniß, eine verwirkte Strafe, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Diese Vorschrift wird durch das Handelsgesetzbuch ausgeschlossen, wenn die Strafe von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist. Es darf im Allgemeinen angenommen werden, daß ein selbstständiger Kaufmann, der sich zu einer Leistung unter Vereinbarung einer Strafe verpflichtet, die Tragweite seines Versprechens richtig würdigte. Vertragsstrafen, die schon vor dem 1. Januar 1900 vereinbart sind, unterliegen dem richterlichen Ermäßigungsrechte nicht, wie wiederholt erkannt ist. Auch bleibt das Gericht zur Ermäßigung der Vertragsstrafe berechtigt, wenn das Versprechen von einem Minderkaufmann abgegeben ist.

Die strengere Haftung des Kaufmanns im Allgemeinen zeigt sich in folgenden Vorschriften. Der Bürge, der sonst verlangen kann, daß der Gläubiger zunächst vom Hauptschuldner Zahlung zu erhalten sucht und erst, wenn dies unmöglich ist, sich an den Bürgen hält, kann nach Handelsrecht von vornherein in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt, wenn Jemand einen Creditauftrag gegeben hat. Für Kleinkaufleute bleibt es auch hier bei dem bürgerlichen Rechte.

Zinsen kann nach bürgerlichem Rechte der Verkäufer von dem Tage der Uebergabe der verkauften Sache an fordern. Wegen einer sonstigen Schuld, z. B. aus Miethe oder Provision oder Gehalt, kann der Gläubiger nach bürgerlichem Rechte nur Zinsen fordern, wenn der Schuldner in Verzug gesetzt ist, sei es durch Ablauf des bestimmten Zahlungstages, sei es durch Mahnung. Kaufleute unter einander sind jedoch berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften schon von Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen beträgt im Handelsverkehr 5 Procent gegen 4 Procent im bürgerlichen Verkehr. — Auch in Bezug auf die Befriedigung aus einem Pfande haftet der Kaufmann als Schuldner strenger, als der Privatmann, indem zwischen der Androhung und dem Vollzuge des Pfandverkaufs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche eine Frist von einem Monat liegen muß, nach dem Handelsgesetzbuche die Frist auf eine Woche verkürzt ist. — Ein Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für Andere mit sich bringt, darf einen ihm zugehenden Antrag, wenn er ihm von Jemand zugeht, mit dem er in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht, nicht einfach in den Papierkorb werfen, sondern muß unverzüglich antworten. Sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Auch wenn er den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendete Waare einstweilen aufzubewahren, natürlich nur insoweit, als die Waare die dadurch entstehenden Kosten deckt.

Die Anschauung, daß im kaufmännischen Verkehre jede geschäftliche Leistung vergütet werden müsse, hat auch zur Anerkennung eines selbstverständlichen Anspruchs auf Provision geführt, wenn Jemand in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, sowie ferner zu einem Anspruch auf Lagergeld, wenn es sich um Aufbewahrung handelt.

Eine besondere Einrichtung des kaufmännischen Verkehrs sind die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine. Das Bürgerliche Gesetzbuch führt zwar Anweisungen mehr als bisher in den allgemeinen Verkehr ein. Vor Allem in einer Beziehung unterscheiden sich aber die kaufmännischen Anweisungen von den sonstigen, nämlich dadurch, daß sie durch Indossament übertragbar sind, also leichter von Hand zu Hand gehen können. Diese leichte Uebertragbarkeit ist nach dem neuen Handelsgesetzbuche nicht nur dann zulässig, wenn die Anweisung von einem Kaufmanne, sondern auch stets, wenn sie auf einen Kaufmann ausgestellt ist. Denn es hätte keinen Sinn, die von Nichtkaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen von der bequemen Uebertragbarkeit auszuschließen. Zu den Anweisungen gehört der Allem der Check. Falls die jetzigen allgemeinen Vorschriften sich als unzulänglich herausstellen, soll ein besonderes Checkgesetz erlassen werden. Das Accept eines Checks auf den Inhaber — das sind die meisten Checks — ist schon durch das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeschlossen.

In mehreren Beziehungen ist der Handelskauf anders als der allgemeine bürgerliche Kauf geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt dem Käufer nicht die Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung und sofortiger Anzeige gefundener Mängel auf. Für den Handelsverkehr ist Beides unentbehrlich. Der Kaufmann darf also ihm gelieferte Waaren nicht stehen oder liegen lassen, bis er sie braucht, sondern muß sie sofort untersuchen. Eine Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelanzeige besteht nach dem neuen Handelsgesetzbuche nicht nur, wie bisher, wenn Mängel in den Eigenschaften der Waare vorliegen, sondern auch dann, wenn eine andere als die bestellte Waare oder wenn zu wenig oder zu viel geliefert wird. Auch gilt diese Vorschrift jetzt nicht nur für Distanzgeschäfte, sondern sie ist durch das neue Handelsgesetzbuch auf Platzgeschäfte ausgedehnt, denn bei diesen hat der Kaufmann das gleiche Interesse, schnell zu erfahren, ob das Geschäft in Ordnung geht. Andererseits ist die Untersuchungspflicht auf solche Fälle beschränkt, wo der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft ist, also beide Kaufleute sind.

Den Bankiers wird eine genau begrenzte Sorgfalt auferlegt zu Gunsten der Eigenthümer von Werthpapieren, denen dieselben gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind. Das Handelsgesetzbuch schreibt jetzt vor, daß die Bekanntmachung des Aufgebots stets im „Deutschen Reichsanzeiger" zu erfolgen hat und der gute Glaube des Bankiers, der ein solches Papier erworben hat, als nicht vorhanden gelten soll, wenn die Bekanntmachung erst in dem Jahre, in dem das Papier dem Bankier verkauft oder verpfändet ist, oder im verflossenen Jahre erfolgt ist.

Man ersieht aus Vorstehendem, daß der allgemeine Grundsatz, wonach Treue und Glauben dem Verkehr beherrschen sollen, im Handelsrecht eine straffere Durchführung erfahren hat, indem von dem Erforderniß der Schriftform mehr abgesehen, die Vertragsfreiheit weniger eingeschränkt und die Haftung aus übernommenen Verbindlichkeiten eine strengere ist.

Der Krieg in Südafrika.

Aufstellungen?

* **London**, 7. October. Ein Berichterstatter der „Times" in Südafrika berichtet in einer Drahtmeldung aus Dundee vom 5. October über eine große Truppenbewegung, die sich im Südosten von Transvaal unter Leitung des Generals Lyttelton behufs Einschließung der Boeren vollziehe, man fürchte jedoch, daß der Feind, beunruhigt (?) durch seine Erfahrungen bei Fort Itala, eine weitere Concentrirung vermeiden werde. Das Hauptcorps unter Botha befinde sich jedoch innerhalb des britischen Cordons, der sich nördlich von Zululand bis nach der Grenze erstrecke.

Kitchener.

* **London**, 6. October. In Gegensatz zu der amtlichen Ableugnung darf als feststehend betrachtet werden, daß zwischen der Regierung und Kitchener, sowie zwischen diesem und Milner ein heftiger Meinungsstreit herrscht. Kitchener gab thatsächlich seine Entlassung und nahm diese nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs Eduard zurück.

Gesundheitszustand Krüger's.

* **Haag**, 7. October. (Reuter.) Die Nachricht der „Daily News" aus Brüssel vom 5. October, daß Wolmarans, als er kürzlich den Präsidenten Krüger besuchte, diesen geistesschwach fand, wird von bestunterrichteter Seite für unbegründet erklärt. Wolmarans war im Gegentheil erfreut darüber, Krüger's körperlichen und geistigen Zustand viel besser zu finden, als bei dessen Ankunft in Europa.

Schiedsgericht.

* **Haag**, 7. October. (Reuter.) Die in den Blättern wiedergegebenen Gerüchte, nach denen dem Präsidenten Krüger oder der Boerenmission die Mittheilung zugegangen sei, daß der Schiedsgerichtshof es ablehne, von ihrem Antrag auf eine schiedsgerichtliche Entscheidung Kenntniß zu nehmen, sind irrig. Weder Präsident Krüger, der den Antrag gar nicht unterzeichnet hat, noch die Mission hat eine derartige Mittheilung erhalten. Dies ist auch unmöglich, da der ständige Verwaltungsrath des Schiedsgerichtshofes, der allein in dieser Angelegenheit zuständig ist, seit der Einreichung des Antrages nicht zusammengetreten ist. Seine Einberufung, von der in den letzten Tagen die Rede war, ist bisher nicht erfolgt.

* **London**, 7. October. Der „Daily Mail" zufolge verlautet, daß über eine Zollunion, welche die Capcolonie, Natal und Laurenço Marques umfassen soll, verhandelt werde. Der portugiesische Gesandte in London sei nach Lissabon gegangen; wie man glaubt, stehe die Reise mit dieser Angelegenheit in Verbindung. Es heißt, die portugiesische Regierung stehe dem Projecte günstig gegenüber.

Die deutsche Schule in Johannesburg gefährdet!

Sie ist ein Schmerzenskind, diese deutsche Schule im fernen Transvaal, die am 1. September 1897 von wohlhabenden Landsleuten in der „goldenen Stadt" ins Leben gerufen wurde, eines von den Schmerzenskindern, welche die Eltern vielleicht gerade deshalb am meisten lieben, weil sie ihnen schon so viel Sorge bereitet haben. Siebzehn Knaben und vierzehn Mädchen öffnete damals der freundliche Schulsaal seine Pforten, und die deutschen Eltern waren angesichts der mißlichen Schulverhältnisse in der „Südafrikanischen Republik" außerordentlich froh, ihre Kinder der Leitung eines deutschen Schulmannes und Patrioten anvertrauen zu können, der die Liebe zum fernen Vaterlande in die jungen Herzen pflanzen und inmitten der internationalen Goldstadt dem deutschen Nachwuchs eine deutsche Bildungsstätte geben sollte. Das verantwortungsvolle Amt des Schulleiters wurde Director Meidner aus Hamburg übertragen, und unter schwierigsten Verhältnissen hat dieser Herr das Vertrauen, das auf ihn gesetzt wurde, gerechtfertigt. Vom ersten Tage ihres Bestehens an hatte die Anstalt zu kämpfen. Da die Privatmittel nicht ausreichten, wandte man sich an die Regierung, die aber als Gegenleistung für einen Zuschuß — der keineswegs reichlich bemessen sein sollte — der officiellen Landessprache einen breiten Platz im Lehrplan eingeräumt wissen wollte. Die Engländer waren der Schule von vornherein wenig hold: die „German boys" hatten mit ihren britischen und holländischen Altersgenossen manchen Strauß auszufechten. Ein Lichtblick für die Schule war die treue Unterstützung ihrer Begründer, vor Allem des Herrn Rolfe, die sehr große materielle Opfer brachten — auch dann noch, als die Verhältnisse in Johannesburg sich schon sehr verschlechtert hatten. Nun hat der Krieg viele dieser Männer

Feuilleton.

Opfer der Alpen.

Die alpinen Unfälle gehören in den Sommermonaten zu den ständigen Rubriken der Tagesblätter. Während der Hochsaison vergeht fast kein Tag ohne Hiobsbotschaft aus den Bergen, am Matterhorn und am Oberbauen, auf dem Scalettapaß und am Abendberg bei Interlaken, und jedesmal wird ein großes Jammern und Lamentiren über die „verrückte" Bergsteigerei daraus. Schon im Jahre 1883 hat sich der Schweizerische Alpenclub veranlaßt gesehen, gegen die alpinen Unfälle Vorkehrungen zu treffen. „In früheren Jahren hatte man Grauen vor den Bergen, in unseren Tagen spielt man mit ihnen; die eine Uebertreibung ist so unvernünftig wie die andere, aber jene war unschädlich, die heutige kostet Menschenleben." So hob im Jahre 1883 der Schweizer Alpenclub seinen Mahnruf zur Abwehr alpiner Unfälle an. Der Aufruf ist in allen Höhencurorten, Clubhütten und an begangenen Pässen angeschlagen worden, und in kurzen, schlichten, ernsten Sätzen hat man darin aufmerksam gemacht auf die Gefahren des Gebirgs und die Folgen eitlen Wagemuthes. Aber es hat wenig genützt. Schon das Jahr 1888 brachte eine erschreckende, noch gar nie dagewesene Anzahl von Hochgebirgskatastrophen, und wieder erging vom Alpenclub an alle Freunde und Besucher der Berge die dringende Bitte, „sie möchten doch ihrerseits mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen ein solches Benehmen ankämpfen, unerfahrene und allzu vermegene Bergsteiger auf die Gefahren aufmerksam machen, sie an der Ausführung solcher Unternehmungen ohne die nöthigen Unterstützungen (Führer) und Hilfsmittel zu verhindern, und sie von tollkühnen Wagnissen abzuhalten suchen." Aber alle diese Warnungen haben nichts genützt, die Unfälle mehren sich mit der stets fortschreitenden Popularisirung des alpinen Sportes von Jahr zu Jahr; namentlich seit dem Jahre 1895 ist die Zahl rapid gestiegen. Der Alpenclub hat für die Jahre 1890 bis 1900 eine Statistik über die alpinen Unfälle durchgeführt; die Resultate derselben liegen noch nicht vor, sie sollen erst im nächsten Jahrbuche veröffentlicht werden. Dagegen ist vorläufig bekannt geworden, daß der Bergsport in den Jahren 1890 bis 1900 in den Alpen 308 Opfer gefordert hat. Noch schlimmer ist es aber in diesem Sommer zugegangen. Nach einer Zusammenstellung in den „Münchener Neuesten Nachrichten", die auf absolute statistische Genauigkeit allerdings keinen Anspruch macht (es fehlen in dem Verzeichniß z. B. der Absturz Diggelmann's am Leistkamm in den Kurfirsten, der Tod des Züricher Clubisten Näf durch Lawinenschlag am Rothhalsattel an der Jungfrau), sind in den Monaten Mai bis September dieses Jahres in den Alpen folgende 58 Unglücksfälle beim Bergsteigen vorgekommen:

Im Mai verunglückten drei Bergsteiger: ein Innsbrucker Harraffer beim Kurzelsuchen am Solstein, der Württemberger Gymnasiast aus Schorndorf am Pilatus und der Grazer Techniker Schödel ebenfalls am Pilatus beim Botanisiren.

Der Monat Juni brachte sieben Verunglückte: Tischler Schuld aus Hallstein am Untersberg, wo er „Gamsbleamln" suchte; die Münchner Stein und Denzel an der Benedictenwand und Wilfart am Kapuzinerberg bei Salzburg, ein Hannoveraner Ed. Kasten im Kötschachthal, die Bozener Rauer und Schrott am Grasleitenthurm im Rosengarten.

Im Juli sind 22 Todesfälle zu verzeichnen: Bahndirector Preyer aus Steyr an der Ostwand des Luganer, die Grazer Greiner und Handles beim Blumenpflücken am Hochlanisch, die Wiener Bankbeamten Lindenfeld und Schmör am Tepla in der Tatra, der Laibacher Beamte Dr. Jan am Bratschitzerfels auf der Kleckalpe; Dr. Wilhelm aus Wien und der Gschnitzer Führer Amoss stürzten in Folge eines Blitzschlages vom Teibelaun ab; am Sonnwendstein in Oberkärnten stürzte Hahenwarter aus Greifenberg, am Ifinger vor den Augen seines Bruders der Meraner Tischler Ferai, und am Stol in den Karawanken beim Blumensuchen Kralj aus Unterpörjach — sämmtliche in Oesterreich. Am Untersberg fiel der Schellenberger Müller Kronewitvogel von der Hammerstielwand ab. In der Schweiz wurde Kaufmann Kißling aus Winterthur durch Einschlagen des Blitzes am Brienzer Rothorn getödtet, dann in der Westschweiz ein Herr aus Vevey bei einer nächtlichen Besteigung des Mitveran, ein Herr aus Territet am Rocher de Naye, Jakob Müller aus Zürich am Scalettapaß, Edelweißsammler Herrle auf der Geltschalp, ein Engländer beim Biberg bei Kandersteg, eine Miß Bell und Mister Black nach gelungener Bezwingung des Matterhorns, als die Miß beim Jauchzen auf dem Eis ausglitt und den Mister mit hinabriß. Auf der Sulzfluh am Rätikon fiel Dr. Schwarzbach aus Dresden beim Abfahren über den Schnee zu Tode, am Belchen verunglückte ein Dr. Emden.

Im August fanden in den Alpen 21 Fremde und Einheimische den Tod; darunter 6 Oesterreicher und 2 Schweizer beim berufsmäßigen Edelweißsammeln, zwei davon waren Sennen und zwei andere Bauernjungen, die sämmtlich das Edelweiß zu verkaufen suchten. Geradezu erschütternd ist der Absturz der 13jährigen muthigen Marie Dötzl, welche von ihrem eigenen Vater am Hohen Göll in die Wände des sogenannten Wilden Freithof hinabgeseilt und dann wegen Reißens des Seiles zerschmettert wurde. Sonst fielen ab: am Kitzsteinhorn Kaufmann Steinzinger aus Linz, Fabrikantensohn Finger aus Erfurt am „Geleit" im Oetzthal, ein junger Lehrer aus Telfs an der Hohen Munde, der Innsbrucker Landesschütz Mayr im Wippthal, Professor Odäefer von Pretzburg an der Czerna Poschi (am „schwarzen Finger" in der Triglav-Gruppe), Eg. Peuringer aus Wien im Höllenthal an der Nax vor den Augen seines Bruders, der Bauernsohn Franz Stocker am Höchstein im Dachsteinmassiv, am Wilden Frieger Privatier Donner aus Wien; ferner am Schlern Pfarrer Harfter aus Nürnberg, an Herzschlag in Folge der Ueberanstrengung. In der Schweiz verunglückte der Mailänder Gugelloni am Piz Roseisch (Berninapaß), Bankbeamter Porchet in Genf an der Aiguille du Tacul durch Steinschlag, in Davos und im Canton Freiburg je ein 17jähriger Edelweißsucher, am Abendberg bei Interlaken Fabrikant Matter aus Mannheim, am Oberbauen am Vierwaldstättersee der Schriftsetzer Hurschel aus Luzern, am Pilatus Pastor Stengel aus Bernau bei Potsdam. Am Hochkönig bei Werfen erfror ein unbekannter Tourist, in der „Kleinen Zinne" am Sonnblick in Kärnthen fiel ein bis jetzt unbekannter Tourist in eine Gletscherspalte. Von den 21 Opfern des Monats August sind 11 Oesterreicher, 2 Schweizer, 1 Italiener und 6 Deutsche.

Im September sind bis jetzt 5 Touristen verunglückt: an der Nifflelwand stürzte Ingenieur Brandes, welcher die Aufstellung der Apparate für drahtlose Telegraphie vom Eibsee zum Zugspitzhaus besorgt hatte, gegen das Höllenthal hinab; an der Grado di Liga („Seewand") bei Ampezzo fiel der englische Archidiakon Pelham Burn, wahrscheinlich von einem Herzschlag gerührt, an sonst ungefährlicher Stelle ab; am Berguntschrig bei Laibach stürzte ein Gutsbesitzer und bei einer führerlosen Tour über den Schloßbergletscher fiel eine Engländerin in eine Spalte zu Tode. Schließlich ist am Hohen Freschen im Vorarlbergischen ein württembergischer Postbeamter im Nebel abgestürzt und schwer verletzt aufgehoben worden.

Diese trockene Zusammenstellung redet in ihrer knappen Nacktheit eine traurige, aber sehr interessante Sprache. Auf den ersten Blick stellt sich heraus, daß nur ein ganz verschwindend kleiner Procentsatz der Unfälle den eigentlichen elementaren Gefahren des Hochgebirgs, Wetter, Steinschlag und Lawinen, zuzuschreiben ist. Ebenso springt sofort in die Augen, daß die Unfälle bei den sportmäßig betriebenen Hochgebirgstouren sehr gering sind und weitaus die meisten Unfälle in den Mittel- und Voralpen vorgekommen sind und Leute betroffen haben, die man nicht als Alpinisten qualificiren kann — mit anderen Worten, daß es eine Ungerechtigkeit ist, wenn man den alpinen Sport an und für sich für die zahlreichen Unglücksfälle in den Bergen verantwortlich macht, wie das beinahe nach jeder Katastrophe im Publicum und in den Zeitungen zu geschehen pflegt. Persönliches Selbstverschulden ist in weitaus den meisten Fällen Ursache all des Unglücks, und wenn es nicht so entsetzlich traurig wäre, so müßte man manchem der Unglücklichen noch ins Grab hinein die bittersten Vorwürfe machen. Ein alpinistischer Schriftsteller hat mit Recht einmal gemeint, man müsse sich wundern, daß in den Bergen nicht mehr passire; denn wenn jede Dummheit ihre Strafe fände, so würden die Alpen einem Kirchhof gleichen. So geht aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß das unselige Blumensuchen am meisten Opfer fordert. Das Verlangen, im Thale mit einem selbstgepflückten Edelweißstrauß paradiren zu können, treibt manche Sonntagsbergsteiger an, steile Grashalden und in brüchige Felsen, die der geübte Gänger meidet oder nur mit äußerster Sorgfalt betritt. Und je seltener die Edelweiß an den gefahrloseren Stellen durch die unsinnigen Beutezüge der Kegelclubs und Jahrgängervereine werden, um so zahlreicher werden in der Zukunft die Abstürze der Edelweißjäger sein.

Viele Opfer fordert das alpine Spaziergängerthum, das in mangelhafter Ausrüstung, unter unverantwortlicher Außerachtlassung der Elementarbegriffe des Bergsteigens und in völliger Unkenntniß der Gefahren des Gebirges blindlings und übermüthig in das Verhängniß hineinläuft. So kann es denn nicht ausbleiben, daß gerade die ungefährlichsten und harmlosesten Touren am meisten Opfer fordern. So haben der Pilatus, die Rochers de Naye, die Nax einen eigentlichen Ruf als Unglücksberge bekommen, obschon sie alle als völlig ungefährlich bekannt sind. Daß man am Abendberg bei Interlaken, am Scalettapaß und am Oberbauen zu Tode fallen kann, ist für den Clubisten geradezu unverständlich, und nichts kann besser das Gebahren des sorglosen Sonntagsbergsteigerthums charakterisiren. Wer kurzathmig oder herzkrank ist, wie jener unglückliche Berliner Pfarrer, für den ist auch der Pilatus viel zu gefährlich; die Berge verlangen gesunde Leute, und wenn ein kränklicher oder seiner Kräfte nicht sicherer Mann ins Gebirge hineinläuft, so begeht er ein Verbrechen an seinen Angehörigen. Da keiner Instanz eine Ausscheidung der Bergtüchtigen von den Untauglichen zusteht, und wir keine Aushebungscommission für Berggänger haben, so muß eben jeder vernünftige Mensch sich selbst über seine Kräfte Rechenschaft abgeben, und für den Anfänger im Bergsteigen ist es besser, wenn er sich unterschätzt. Die führerlosen Touren fordern fortwährend noch ihre Opfer; aber auch hier sind es nicht die geübten Kletterer, die am meisten sündigen. Wenn zwei sichere und geschulte Gänger ohne Führer auf die Jungfrau gehen, so ist das eher zu entschuldigen, als wenn ein Ungeübter allein auf den zahmen Glärnisch geht, oder wenn zwei Frauenzimmer, und wenn es auch Engländerinnen wären, führerlos über den Schloßbergletscher bummeln. Verhängnißvoll für Geübte und Ungeübte ist vor Allem das Alleingehen, denn für den Einzelgänger kann fast jeder an sich unbedeutende Unfall zu einer tödtlichen Katastrophe werden. Der letzte der oben aufgeführten Fälle, das Unglück am harmlosen Hohen Freschen, zeigt drastisch, wie unheilvoll dem Alleingänger auch der kleinste Unfall werden kann. Ein Beinbruch kann den Hungertod bringen.

In der letzten Delegirtenversammlung des Schweizer Alpenclubs ist ein Antrag behandelt worden, an passend erscheinenden Orten durch recht auffällige Placate vor den Gefahren des Hochgebirgs zu warnen. Der Antrag ist verworfen worden, weil man gefunden hat, daß man dadurch weder die Waghalsigkeit, noch die Unvorsichtigkeit aus der Welt schaffen würde; Verbottafeln für Führerlose und Ungeübte anzubringen, ginge wohl auch nicht an; die hochwohlweise Regierung von Niederösterreich hat das vor Jahren versucht, aber kläglich Fiasco gemacht, denn die verbotenen Früchte sind ja immer süßer als die anderen. Das beste Mittel wird wohl die Aufklärung sein, und wenn es je am Platze ist, in der Presse Unglücksfälle möglichst breit zu schildern, so ist das bei den Bergsteigerunfällen der Fall. K. v. A.

SLUB
Wir führen Wissen.